

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/1589 Nr. 1 und 5 —**

- a) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker
— KOM(84)223 endg. —
»EG-Dok. Nr. 6822/84«**

- b) Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
— KOM(84)241 endg. —
»EG-Dok. Nr. 7004/84«**

A. Problem

Zu a)

Soweit das aus Mais hergestellte flüssige Süßungsmittel Isoglukose als spezifisches Erzeugnis und nicht als Zuckerersatz Verwendung findet, kann nach der EG-Marktordnung für Zucker vom Rat beschlossen werden, daß Isoglukose für bestimmte Produkte nicht als Erzeugnis im Sinne der Zucker-Quotenregelung angesehen wird.

Wenn Isoglukose in der Zucker-Marktordnung bei der Quotenregelung wie Zucker behandelt wird, müssen für dieses Erzeugnis Erstattungen ebenso gewährt werden wie für Zucker.

Zu b)

Nach der Zucker-Marktordnung kann der Rat beschließen, daß Zucker zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse nicht als Zucker im Sinne der Quotenregelung angesehen wird. Unter den gegenwärtigen Weltmarktbedingungen käme eine Sanierung des Zuckermarktes durch die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten von Zucker für die chemische Industrie in Betracht.

B. Lösung

Zu a)

Die EG-Kommission schlägt vor, das Isoglukose, die als solche für diätetische oder pharmazeutische Erzeugnisse in Betracht kommt, nicht als Austauschprodukt für Zucker angesehen wird.

Im Hinblick auf Erstattungen sollen Zucker und nicht weiterverarbeitete Isoglukose gleichgestellt werden.

Zu b)

Die EG-Kommission schlägt vor, Zucker für die chemische Industrie zu Vorzugsbedingungen bereitzustellen, und zwar zur Herstellung chemischer Erzeugnisse, die nicht später an die Stelle eines Nahrungsmittels treten könnten. Durch geeignete Maßnahmen soll ein Mißbrauch ausgeschlossen werden.

C. Alternativen

Ablehnung der Kommissionsvorschläge in der vorliegenden Form.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Nach Angaben der EG-Kommission keine.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bei den Beratungen in Brüssel in der vorliegenden Form abzulehnen.

Bonn, den 28. November 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Wimmer (Neuötting)

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Rat insbesondere beschließen kann, daß Isoglukose, die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird.

Wegen ihrer speziellen Eigenschaften und nicht als austauschbares natürliches Süßungsmittel kommt Isoglukose für die Herstellung von Erzeugnissen wie chemisch reiner Lävulose, Mannit und bestimmten diätetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen in Frage; aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die Entwicklung dieser Erzeugungen zu erleichtern, wobei durch geeignete Kontrollen gewährleistet sein muß, daß die auf diese Weise verarbeitete Isoglukose der vorgesehenen Endbestimmung zugeführt wird. Dieses Ziel kann durch Inanspruchnahme des obengenannten Artikels 31 erreicht werden. Unter diesen Umständen ist eine Definition des Begriffs diätetisches Erzeugnis unter Verweisung auf die Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind³⁾, unabdingbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

1. Unbeschadet von Artikel 4 werden die Mengen an Isoglukose, die

¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. Juli 1981, S. 4

²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. März 1982, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 55

- a) unter Anrechnung auf die Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 von einem mit Produktionsquoten ausgestatteten Unternehmen hergestellt und

- b) für die Erzeugung von

- Mannit der Tarifstelle 29.04 C II des Gemeinsamen Zolltarifs,
- Lävulose, ihren Salzen und Estern der Tarifstelle 29.43 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
- pharmazeutischen Erzeugnissen und
- diätetischen Erzeugnissen

verwendet werden, auf Antrag nicht als Erzeugung von Isoglukose im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angesehen.

2. Diätetische Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die der Definition in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 77/94/EWG entsprechen und nach Maßgabe dieser Richtlinie vermarktet sind.

Artikel 2

1. Die für die Verwendungszwecke nach Artikel 1 bestimmte Isoglukose wird bis zum Abschluß ihrer Verarbeitung einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Garantien bietet, unterstellt.
2. Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Isoglukose der vorgesehenen Verwendung zugeführt und je nach Fall gemäß Artikel 1 vermarktet wird. Er setzt gegebenenfalls den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Isoglukose erzeugt wurde, unverzüglich über diese Verwendung und diese Vermarktung in Kenntnis.
3. Die Isoglukose muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie der in Absatz 1 genannten Kontrolle unterstellt wurde, ihrer Verwendung gemäß Artikel 1 zugeführt werden.

Artikel 3

1. Sobald die für die Verwendungszwecke nach Artikel 1 bestimmte Isoglukose einem der in Arti-

kel 2 genannten Kontrollsysteme unterstellt ist, wird sie als solche nicht mehr auf die Erzeugung des Unternehmens, das sie hergestellt hat, angerechnet; die Artikel 9, 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 finden auf diese Isoglukose keine Anwendung.

2. Die Ausübung der Kontrolle über die Isoglukose nach einem der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollsystem erfolgt auf schriftlichen Antrag des betreffenden Isoglukoseerzeugers und gegebenenfalls des Verarbeiters. Ein Antrag kann jeweils nur eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse betreffen. Soll die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Isoglukose erzeugt wurde, stattfinden, so ist der Antrag durch den betreffenden Isoglukoseerzeuger für den Transport in dem Erzeugermitgliedstaat zu stellen.

Dieser Antrag muß zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des bzw. der Antragsteller und gegebenenfalls den Firmennamen ihrer Unternehmen,
 - b) die betreffende Menge Isoglukose in Trockenmasse,
 - c) das Verarbeitungserzeugnis, für das der Antrag eingereicht wird,
 - d) den Mitgliedstaat und den Ort, in bzw. an dem die Verarbeitung stattfinden soll.
3. Jeder Antrag auf Anwendung einer der in Artikel 2 vorgesehenen Kontrollsysteme auf Isoglukose muß der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, vorgelegt werden.

Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn

- a) eine schriftliche Erklärung des Verarbeiters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet, die genannte betreffende Menge Isoglukose für die Verarbeitung zu dem Erzeugnis, auf das sich der Antrag bezieht, zu verwenden und, sofern es sich um ein diätetisches Erzeugnis handelt, dieses nach Maßgabe von Artikel 1 Abs. 2 zu vermarkten;
- b) gleichzeitig der Verarbeiter, sofern es sich bei diesem nicht um das Unternehmen handelt, das die zu verarbeitende Isoglukose erzeugt hat, eine Kautions in Höhe von 9 ECU je 100 Kilogramm Isoglukose, ausgedrückt in Trockenstoff, stellt. Diese Kautions wird nach Wahl des Verarbeiters in bar oder in Form

einer Bürgschaft einer Einrichtung gestellt, welche den Kriterien entspricht, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfindet, festgelegt werden;

- c) ihm eine schriftliche Erklärung des Verarbeiters, sofern es sich bei diesem um das Unternehmen handelt, das die betreffende Isoglukose erzeugt hat, beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet, im Falle der Nichteinhaltung der unter a) genannten Verpflichtung, außer im Fall höherer Gewalt, einen Betrag in Höhe des Betrags zu bezahlen, der am letzten Tag der in Artikel 2 Abs. 3 genannten Frist auf die als auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abgesetzt geltende Isoglukose C anwendbar ist.
4. Außer im Fall höherer Gewalt
 - a) wird die in Absatz 3 Buchstabe b genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Verarbeiter die im selben Absatz Buchstabe a genannte Verpflichtung eingehalten hat; für die Menge, für die diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, verfällt die Kautions;
 - b) wird der in Absatz 3 Buchstabe c genannte Betrag nur für die Menge gezahlt, für die der Verarbeiter die im selben Absatz Buchstabe a genannte Verpflichtung nicht eingehalten hat.
 5. Im Fall höherer Gewalt trifft die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates die Maßnahmen, die sie in Anbetracht der von dem Verarbeiter geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 4

Um die in Artikel 1 genannte Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, muß der Isoglukoseerzeuger vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er diese Isoglukose erzeugt, schriftlich seine Absicht mitteilen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, unter anderem für das in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der gleichen Verordnung genannte Erzeugnis Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren, wenn es zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet wird.

Es hat sich gezeigt, daß Isoglukose wie Saccharosirupe zur Herstellung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates³⁾ aufgeführten chemischen Erzeugnisse verwendet werden kann. Infolgedessen ist im Interesse der Gleichbehandlung für Isoglukose die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung in der Höhe der Erstattung für Saccharosirupe vorzusehen, die als Grunderzeugnisse für die Herstellung der betreffenden chemischen Erzeugnisse verwendet werden. Bei der Gewährung der Erstattung bei der Erzeugung für Isoglukose sind im wesentlichen die gleichen Regeln vorzusehen wie bei den Ausfuhrerstattungen für dieses Erzeugnis.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Verarbeitung von A- und B-Zucker zu gewährleisten, wenn für einen bestimmten Zeitraum nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 die Möglichkeit eröffnet wird, C-Zucker zur Herstellung der gleichen chemischen Erzeugnisse zu verwenden, ist vor der Erteilung eines Erstattungsbescheids grundsätzlich die Stellung einer Kautions vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 wird wie folgt geändert:

¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. Juli 1981, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. März 1982, S. 1.

³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. Juni 1978, S. 9.

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a und f der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse sowie für Saccharosirupe der Tarifstelle ex 17.02 D II des Gemeinsamen Zolldarfs, nachstehend „Grunderzeugnisse“ genannt, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse der chemischen Industrie, nachstehend „chemische Erzeugnisse“ genannt, verwendet werden, wird nach Maßgabe dieser Verordnung eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

(2) Die Erstattung bei der Erzeugung für das in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnis wird nur erteilt, wenn dieses Erzeugnis

- a) durch Isomerisierung von Glukose gewonnen wurde,
- b) in Trockenmasse mindestens 41 Gewichts-hundertteile Fruktose enthält und
- c) in Trockenmasse insgesamt nicht mehr als 8,5 Gewichtshundertteile Polysaccharid und Oligosaccharid, einschließlich Di- oder Trisaccharid, enthält.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 die Möglichkeit eröffnet, Zucker zur Herstellung der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse zu verwenden, so unterliegt die Erstattungsgewährung der Stellung einer Kautions durch den Verarbeiter.“

3. In Artikel 6 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

„Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung je 100 Kilogramm Trockenmasse des in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Grunderzeugnisses entspricht der nach Artikel 4 berechneten Erstattung bei der Erzeugung für 100 Kilogramm Weißzucker.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung**I. Vorschlag für eine Verordnung über die Verwendung von Isoglukose bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81**

1. Artikel 31 der Zuckergrundverordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht vor, daß der Rat insbesondere beschließen kann, daß die für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendete Isoglukose nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird.

Nun stellt die Kommission fest, daß Isoglukose wegen ihrer speziellen Eigenschaften und nicht als ein mit anderen natürlichen Süßungsmitteln wie z. B. Zucker austauschbares Produkt direkt für die Herstellung von Erzeugnissen wie chemisch reiner Lävulose (Tarifstelle 29.43 B des GZT), Mannit (Tarifstelle 29.04 C II des GZT) oder spezifischen Erzeugnissen für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch in Frage kommt. Da es sich somit um Verwendungsmöglichkeiten handelt, an denen Isoglukose als Grunderzeugnis eigener Art für die Herstellung von Endprodukten mit ganz besonderen Verwendungszwecken und nicht als einfaches natürliches Süßungsmittel als Ersatz für Saccharose teilhat, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Entwicklung dieser Produktionen, welche einerseits die Gemeinschaftsfinanzen nicht belastet und andererseits die Quotenregelung selbst nicht beeinträchtigt, erleichtert werden sollte. Unter diesen Bedingungen schlägt die Kommission dem Rat vor, den genannten Artikel 31 in Anspruch zu nehmen und alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß die betreffende Isoglukose tatsächlich zu den genannten Erzeugnissen verarbeitet wird.

2. In finanzieller Hinsicht dürfte dieser Vorschlag zur Inanspruchnahme der in Artikel 31 gegebenen Möglichkeit für Isoglukose wegen des sehr begrenzten Marktanteils nur geringe Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben, welche zur Zeit zahlenmäßig nicht angegeben werden können. Da es sich hier im übrigen um Isoglukose C handelt, werden für diese auch

weiterhin keine finanziellen Zuschüsse der Gemeinschaft wie beispielsweise Erstattungen bei der Erzeugung oder Ausfuhrerstattungen gewährt.

II. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker

1. Bei den Beratungen, die 1981 zur neuen Grundverordnung für die gemeinsame Marktorganisation im Zuckersektor führten, hatte die Kommission in Zusammenhang mit Artikel 9 Abs. 3 der Grundverordnung, welcher nunmehr die Möglichkeit beinhaltet, genau wie für Zucker auch für Isoglukose Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren, darauf hingewiesen, daß sie im Interesse einer Gleichbehandlung mit Zucker dem Rat zu gegebener Zeit einen Vorschlag zur tatsächlichen Anwendung der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 auf Isoglukose vorlegen werde.

Ausgehend von der Feststellung, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse mit Isoglukose hergestellt werden können, schlägt die Kommission daher dem Rat vor, die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 auf Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des GZT auszudehnen.

2. In finanzieller Hinsicht hat die Maßnahme, die vor allem darauf abzielt, eine Gleichbehandlung in diesem Punkt zwischen Zucker und nicht weiterverarbeiteter Isoglukose zu gewährleisten, keine vorhersehbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Sollte die Verwendung von Isoglukose in der chemischen Industrie in Zukunft zunehmen, so muß dies notwendigerweise über den Ersatz des bisher verwendeten Zuckers erfolgen. Damit dürfte diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Rat insbesondere beschließen, daß Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird.

Unter den gegenwärtigen Weltmarktbedingungen sollte die Gemeinschaft bemüht sein, keine zweckdienlichen Schritte zu einer Sanierung dieses Marktes zu unterlassen. Neben den bereits ergriffenen Maßnahmen kann die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten durch die chemische Verarbeitung von Zucker zu dieser Sanierung beitragen. Diese Möglichkeit der Bereitstellung von Zucker für die chemische Industrie zu Vorzugsbedingungen sollte allerdings nur dann eröffnet werden, wenn der Zucker zur Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet wird, die nicht später an die Stelle eines Nahrungsmittels wie Zucker selbst treten können.

Um die Interessen der Rübenzücker und der Zuckerhersteller zu wahren, muß mit geeigneten Maßnahmen sichergestellt werden, daß die Verwendung von Zucker zu Vorzugsbedingungen für die Herstellung chemischer Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates³⁾ genannt sind, nicht auf Kosten der Mengen von A-Zucker oder B-Zucker erfolgt, die herkömmlicherweise für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zuckermengen, die unter Anrechnung auf die Wirtschaftsjahre 1983/84 bis 1985/86 von einem zuckererzeugenden Unternehmen erzeugt werden und

¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. Juli 1981, S. 4

²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. März 1982, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. Mai 1978, S. 9

a) nicht Gegenstand eines Übertragsbeschlusses gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 waren sowie

b) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen zur Herstellung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifstelle ex 29.43 B, bestimmt sind,

werden nicht als Zuckererzeugung im Sinne von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angesehen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verwendung von Zucker zur Herstellung jedes der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse darf erst dann erfolgen, wenn die aus Quotenzucker bestehende Zuckermenge, die in diesem Anhang für jedes der Erzeugnisse für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt ist, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 effektiv für die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bestimmt ist.

Artikel 2

(1) Der für die Verwendung gemäß Artikel 1 bestimmte Zucker wird unmittelbar nach dem Verlassen des erzeugenden Unternehmens und bis zur Verarbeitung durch den von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgt, hierzu zugelassenen Hersteller des betreffenden chemischen Erzeugnisses der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichen Sicherheit bietenden Verwaltungskontrolle unterstellt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll, gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, daß der Zucker tatsächlich gemäß Artikel 1 verwendet wird, und unterrichtet gegebenenfalls unverzüglich den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Zucker erzeugt wurde.

(3) Die Verwendung des Zuckers muß während des Wirtschaftsjahres erfolgen, in dem der in Artikel 3 Abs. 2 genannte Antrag angenommen wurde.

Artikel 3

(1) Sobald der für die Verwendung gemäß Artikel 1 bestimmte Zucker nach Artikel 2 einer Kontrolle unterstellt worden ist, wird die entsprechende Menge nicht mehr auf die Erzeugung des erzeugenden Unternehmens angerechnet, und die Artikel 8, 9, 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind auf diese Zuckermengen nicht anwendbar.

(2) Der Zucker wird nach Artikel 2 auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Zuckerherstellers und des Zuckerverarbeiters unter Kontrolle gestellt. Jeder Antrag darf sich nur auf ein einziges der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 genannten chemischen Erzeugnisse beziehen.

Der Antrag enthält zumindest folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der Antragsteller und gegebenenfalls deren Firmennamen,
- b) Menge des Grunderzeugnisses in Weißzuckerwert und Wirtschaftsjahr, in dem es erzeugt wurde,
- c) chemisches Verarbeitungserzeugnis, auf das sich der Antrag bezieht,
- d) Mitgliedstaat und Ort der Verarbeitung.

Für die Herstellung der chemischen Erzeugnisse, für die Artikel 1 Abs. 2 gilt, ist der Antrag nur zulässig, falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen für das betreffende chemische Erzeugnis erfüllt sind.

(3) Der Antrag, das Grunderzeugnis einer der Kontrollen nach Absatz 2 zu unterstellen, ist bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates einzureichen, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgen soll.

Der Antrag wird nur dann angenommen, wenn der Verarbeiter

- a) sich schriftlich verpflichtet, die betreffende Gesamtmenge des Grunderzeugnisses innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu dem chemischen Erzeugnis zu verarbeiten, das Gegenstand des Antrags ist, und
- b) unbeschadet von Absatz 4 eine Kautions von 9 ECU je 100 kg des betreffenden Grunderzeugnisses stellt. Diese Kautions wird nach Wahl des Verarbeiters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien

des Mitgliedstaates entspricht, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgt.

Soll die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Herstellung des Grunderzeugnisses erfolgen, so beantragt der betreffende Zuckerhersteller, daß das Grunderzeugnis während des Transports im Hoheitsgebiet des Erzeugungsmitgliedstaates nach Artikel 2 unter Kontrolle gestellt wird.

(4) Wird die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Verpflichtung nicht eingehalten, so ist neben der in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannten Kautions eine Zusatzkautions zu zahlen, die dem etwaigen Unterschied zwischen der Kautions von 9 ECU gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b und der für Weißzucker am 30. Juni des Wirtschaftsjahres, in dem die Verarbeitung des betreffenden Zuckers hätte erfolgen müssen, geltenden Einfuhrabschöpfung entspricht.

(5) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Verarbeiter die in Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannte Verpflichtung eingehalten hat.

Die Kautions und die Zusatzkautions gemäß Absatz 4 verfallen für die Menge, für die die Verpflichtung nicht eingehalten wurde.

(6) Im Falle höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaates die Maßnahmen, die sie angesichts der vom Verarbeiter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Verzeichnis der Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Tonnen des zu verwendenden Quotenzuckers (in Weißzuckerwert)
29.04 C II	Mannit	} 8 994
29.04 C III	Sorbit	
ex 29.15 A V	Citraconsäure, Itaconsäure, Bernsteinsäure, ihre Salze und Ester	2 687
29.16 A I	Milchsäure, ihre Salze und Ester	6 022
29.23 D	Aminosäuren	831
29.44 A	Penicillin	14 885
29.44 C	andere Antibiotika	665
ex 35.03 B	Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim	628
ex 38.19 U	Krackerzeugnisse von Sorbit; Entschalungsmittel für Beton, Abbin- deverzögerer für Zement; Weichmittel, Kernbindemittel für Gieße- reien auf der Grundlage von Natronsilikat, Epoxyweichmacher; Kalziumpolylaktat; Laktoglyzerin	2 895
39.01 C II	Aminoplaste	1 060
ex 39.01 C VII	Polyalkylenglycoläther	8 886
ex 39.06 B	Dextrans und Heteropolysaccharid	1 778

Begründung**Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Grundregeln für die Verwendung von Zucker bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81**

1. Während die Zuckerrübenanbaufläche der Gemeinschaft in zwei Wirtschaftsjahren (1982/83 und 1983/84) um 18% verringert wurde, werden die Wetterverhältnisse, die in mehreren Gebieten der Gemeinschaft letzten Endes besser als erwartet waren (Durchschnittsertrag EWG: 6,53 t/ha) 1983/84 zu einer Erzeugung führen, die zur Zeit auf 11 Mio. Tonnen an Weißzuckerwert geschätzt wird und somit den voraussichtlichen inländischen Verbrauch um 1,5 Mio. Tonnen überschreitet. Zu diesem Überschuß kommen die Einfuhren, insbesondere an Präferenzzucker einschließlich die zurückgehaltenen Vorräte und die aus dem Wirtschaftsjahr 1982/83 übertragenen Mengen C-Zucker hinzu, so daß die verfügbaren Zuckerüberschüsse 4 Mio. Tonnen überschreiten werden (gegenüber 6,4 im Jahre 1982/83), davon etwa 1 Mio. Tonnen C-Zucker.
2. Die Entwicklung auf dem Weltmarkt für Zucker, die ebenfalls durch eine Überschreitung der Erzeugung gegenüber dem Verbrauch gekennzeichnet war, führte zu einer Steigerung der tatsächlich überschüssigen Endbestände (Bestände über die normalen Bestände hinaus), die sich auf 14 Mio. Tonnen beläuft. Wie der Bericht der Kommission an den Rat gemäß Artikel 24 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zeigt, sind die grundlegenden Aussichten für eine Verbesserung des Weltmarktes 1983/84 ziemlich gering.
3. Wegen der 4 Mio. Tonnen Überschüsse, die 1983/84 in der Gemeinschaft verfügbar sind, und einer verschlechterten Preislage auf dem Weltmarkt meint die Kommission, es sei zweckdienlich, unabhängig von den in dieser Hinsicht bereits getroffenen Maßnahmen (Einlagerung — Übertrag — Verringerung der Anbauflächen) die Ausfuhren besser in den Griff zu bekommen, um zur Sanierung dieses Marktes beizutragen. Außerdem ist sie der Auffassung, daß eine Initiative in diesem Sinne in den Rahmen der in ihrer Mitteilung an den Rat (vgl. Dok. KOM(83)500 endg. vom 28. Juli 1983 Seite 6.2.10 französische Fassung) festgelegten Orientierungen fallen muß, nämlich daß es unerlässlich ist, die Lieferung von Grundstoffen der Gemeinschaft unter den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie denen der auswärtigen Konkurrenten der Gemeinschaft zu gewährleisten, jedoch in diesem Falle ohne die Gemeinschaftsfinanzen zu überschulden und die Interessen der Zuckerrüben- und Zuckererzeuger zu verletzen. Aus diesen Gründen meint die Kommission, die Vorschriften des Artikels 31 der Grundverordnung für Zucker müßten durchgeführt werden, indem den Zuk-

kererzeugern der Gemeinschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, Zucker unter günstigeren Bedingungen als denen des Marktes des Quotenzuckers (also Zucker, der C-Zucker wäre), der chemischen Industrie für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.

4. So sieht dieser Artikel 31 vor, daß der Rat beschließen kann, daß Zucker, der zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse, in diesem Fall chemische Erzeugnisse, verwendet wird, nicht als Erzeugung im Sinne der Quotenregelung angesehen wird. So würde die Verwendung von C-Zucker zu diesem Zweck den Vorteil bieten, keine finanzielle Intervention der Gemeinschaft zu erfordern und eine Alternative zur Ausfuhr zu sein. Die europäischen Berufsorganisationen, die die chemische Industrie vertreten, meinen, daß die Einräumung einer solchen Möglichkeit wegen der Steigerung des Bedarfs an chemischen Erzeugnissen potentiell die Verwendung einer zusätzlichen Menge Zucker bedeutet, die bis zu 400 000 Tonnen gehen kann. Dies könnte unter Berücksichtigung der 62 000 Tonnen Zucker, die bis jetzt durch eine Erstattung bei der Erzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 und der 20 000 bis 30 000 Tonnen, die ohne Erstattungen bei der Erzeugung verwendet werden, eine Gesamtmenge ergeben, die sich 500 000 Tonnen nähert. Obgleich die Kommission diese Aussicht als eine tatsächliche Höchstgrenze betrachtet, glaubt sie dennoch, daß die Einräumung dieser Möglichkeit sowohl wegen der günstigen Auswirkungen, die für den Zuckerweltmarkt erwartet werden, als auch für die Gemeinschaft an sich eine vorteilhafte Initiative darstellt. Der Vorschlag, den sie vorbringt, sieht angemessene Vorschriften betreffend die Kontrolle vor, die es ermöglichen, jede Übertragung der Verwendung auf C-Zucker auf Kosten der 62 000 Tonnen A-Zucker und B-Zucker zu vermeiden. Der mögliche Ersatz von Melasse zugunsten von C-Zucker hängt zugleich von dem Preis dieses Zuckers und dem Preis insbesondere der eingeführten Melasse ab und hätte auf alle Fälle keine finanzielle Auswirkung auf die Gemeinschaft, denn es gab fast nie eine Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse.
5. Auf finanzieller Ebene hat dieser Vorschlag keine Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinschaft, denn da es sich tatsächlich um C-Zucker handelt (dieser erhält weder Preisgarantien noch Ausfuhrerstattungen und desto weniger Erstattungen bei der Erzeugung), muß sein Absatz in der Gemeinschaft für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse zwangsläufig auf einer vertraglichen Grundlage zwischen Zuckererzeugern und -verarbeitern ohne Interventionsmaßnahme der Gemeinschaft erfolgen.

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden von dem Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 7. Juni 1984 — Drucksache 10/1589 Nr. 1 und 5 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat in seiner Sitzung am 7. November 1984 eine gemeinsame Behandlung beider Vorlagen beschlossen und zu ihnen ablehnend Stellung genommen.

Bei den Vorlagen geht es um folgendes:

Isoglukose ist ein natürliches flüssiges Süßungsmittel, das aus Mais hergestellt wird. In weiten Bereichen der Ernährungswirtschaft kann sie Zucker ersetzen. Dies geschieht vor allem in der Getränkeindustrie. Soweit Isoglukose aber als spezifisches Erzeugnis und nicht als Zuckerersatz Verwendung findet, kann nach der EG-Marktordnung für Zucker vom Rat beschlossen werden, daß Isoglukose für bestimmte Erzeugnisse nicht als Erzeugung im Sinne der Zuckerquotenregelung angesehen wird. In dem ersten Verordnungsentwurf der Vorlage zu a) schlägt die Kommission vor, daß im Rahmen der Zucker-Marktordnung Isoglukose dann nicht als ein Austauschprodukt für Zucker angesehen wird, wenn sie als solche für diätetische oder pharmazeutische Erzeugnisse in Betracht kommt. Sie soll dann nicht unter die Zuckerregelung fallen.

Wenn Isoglukose aber in der Zucker-Marktordnung bei der Quotenregelung wie Zucker behandelt wird, sollen nach den Vorstellungen der Kommission in dem zweiten Vorschlag zu a) im Hinblick auf Erstattungen Zucker und nicht weiterverarbeitete Isoglukose gleichgestellt werden.

Bei der Vorlage zu b) wird davon ausgegangen, daß nach der Zucker-Marktordnung der Rat beschließen kann, Zucker zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse sollen nicht als Zucker im Sinne der Quotenregelung angesehen werden. Nach Ansicht der EG-Kommission könnte unter den gegenwärtigen Weltmarktbedingungen eine Sanierung des übersättigten Zuckermarktes durch die Eröffnung neuer Absatzmöglichkeiten von Zucker für die chemische

Industrie in Betracht kommen. In der Vorlage zu b) schlägt die Kommission daher vor, Zucker für die chemische Industrie zu Vorzugsbedingungen bereitzustellen. Mit ihm sollen aber nur solche chemischen Erzeugnisse hergestellt werden, die nicht später an die Stelle eines Nahrungsmittels treten können. Durch geeignete Maßnahmen soll der Mißbrauch der Vorzugsbedingungen ausgeschlossen werden. Auch soll die Herstellung der chemischen Erzeugnisse nicht auf Kosten der sonst hierfür verwandten Mengen von Zucker mit Absatzgarantie nach der Marktordnung A- oder B-Zucker erfolgen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen die Vorschläge der EG-Kommission laut. Dabei wurde anerkannt, daß hier Regelungen gefunden werden müßten, um der schwierigen Problematik des Verhältnisses Zucker zu Isoglukose Rechnung zu tragen. Beide Erzeugnisse sind landwirtschaftlichen Ursprungs. Es wurde betont, daß in der Zucker-Marktordnung der Rübenzucker den Vorrang habe und daß diese Marktordnung nicht durch Isoglukose ausgefüllt werden dürfe. Die EG-Kommission sollte die drei Vorschläge in einer einzigen Verordnung zusammenfassen und eine verwaltungsmäßig einfache Regelung treffen, die ohne komplizierte Auslösungsschwellen auskomme und vor allem das geltende unbefriedigende System mit Produktionserstattungen überwinde. Die Möglichkeit, Zucker und Isoglukose außerhalb der Produktionsquoten abzusetzen oder zu beziehen, müsse auf den chemisch-technischen Bereich beschränkt werden. Ausnahmen für den Lebensmittel- und Arzneimittelsektor würden die bewährten Grundsätze der Zucker-Marktordnung unterlaufen.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß die Verordnungsvorschläge in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden könnten.

Namens der Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 28. November 1984

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatte